

# **IFRS direkt**

## **Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Juli 2019**



### **Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 17 „Versicherungsverträge“**

***Der IASB hat Änderungsvorschläge zu IFRS 17 mit einer Kommentierungsfrist von 90 Tagen veröffentlicht. Diese umfassen Änderungen in acht Bereichen von IFRS 17 sowie eine Reihe von Klarstellungsvorschlägen.***

#### **Auf einen Blick**

Der IASB hat die Überprüfung der an ihn herangetragenen Bedenken und Herausforderungen der Implementierung i. Z. m. IFRS 17 abgeschlossen. Dies führte zur Veröffentlichung eines Entwurfs zur Änderung des IFRS 17, der eng gefasste Änderungsvorschläge zu acht verschiedenen Bereichen von IFRS 17 sowie mehrere vorgeschlagene Klarstellungen enthält. Der Entwurf enthält auch den Vorschlag, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17 um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, zu verschieben sowie korrespondierend die vorübergehende Befreiung von der Anwendung des IFRS 9 in IFRS 4 dahingehend zu ändern, dass Unternehmen die Befreiung ebenfalls bis zum 1. Januar 2022 weiter anwenden können. Sämtliche vorgeschlagenen Änderungen sollen gleichzeitig mit der erstmaligen Anwendung des IFRS 17 angewendet werden.

Die Kommentierungsfrist zum Entwurf endet am 25. September 2019. Der IASB beabsichtigt, die endgültigen Änderungen im 2. Quartal 2020 zu veröffentlichen.

## Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung von IFRS 17 führte der IASB eine Reihe von Aktivitäten mit Stakeholdern durch, um die Implementierung der neuen Regelungen zu verfolgen. Viele Stakeholder haben Bedenken geäußert und Herausforderungen bei der Implementierung festgestellt. Infolgedessen erklärte sich der IASB im Oktober 2018 bereit, mögliche Änderungen an IFRS 17 zu prüfen. Der IASB stellte i. d. Z. fest, dass alle vorzuschlagenden Änderungen in ihrem Umfang begrenzt sein müssten, und schnell darüber zu entscheiden sei, um wesentliche Verzögerungen beim Inkrafttreten des neuen Standards zu vermeiden. Der Entwurf enthält die Aussage, dass es über die darin enthaltenen Änderungen hinaus wahrscheinlich nicht zu einer weiteren Anpassung des Standards kommen wird.

Der nunmehr veröffentlichte Entwurf sowie die dazugehörigen „Basis for Conclusions“ beinhalten Änderungsvorschläge in acht Bereichen des Standards sowie mehrere kleinere Klarstellungen. Die „Basis for Conclusions“ enthalten darüber hinaus eine Beschreibung von an den IASB herangetragenen Bedenken und Herausforderungen der Implementierung, bei denen der IASB zu dem Ergebnis kam, keine Änderung an IFRS 17 vorzuschlagen.

## Wer ist betroffen?

Die vorgeschlagenen Änderungen werden Auswirkungen auf alle IFRS 17-Anwender haben und auch Unternehmen außerhalb der Versicherungsbranche betreffen, die Versicherungsverträge begeben, bspw. in Form von Darlehen mit eingebetteter Versicherung oder bestimmten Kreditkartenverträgen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen gegeben.

### **Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts**

Es wird vorgeschlagen, den verbindlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 17 um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, zu verschieben. Korrespondierend soll die vorübergehende Befreiung von der Anwendung des IFRS 9 in IFRS 4 verlängert werden, um es den Unternehmen zu ermöglichen, die Befreiung ebenfalls bis zum 1. Januar 2022 weiter anzuwenden. Sämtliche vorgeschlagenen Änderungen sollen gleichzeitig mit der erstmaligen Anwendung des IFRS 17 angewendet werden.

### **Herausnahme bestimmter Kredite und Kreditkarten aus dem Anwendungsbereich des IFRS 17**

Der Entwurf schlägt vor, dass die Anbieter bestimmter Kredite das Wahlrecht erhalten sollen, wahlweise sämtliche Regelungen des IFRS 9 anstatt den Regelungen des IFRS 17 auf diese Kredite anzuwenden. Das Wahlrecht soll dann bestehen, wenn die einzige Versicherung im Vertrag die Erfüllung eines Teils oder aller durch den Vertrag entstandenen Verpflichtungen betrifft. Beispiele sind *mortgages with death waivers*, *equity release/reverse mortgages* oder Studiendarlehen mit einkommensabhängiger Rückzahlungsregelung. Das Wahlrecht zur Anwendung von IFRS 9 soll auf Ebene der Portfolien von Versicherungsverträgen auszuüben sein.

Darüber hinaus wird eine Änderung vorgeschlagen, um Kreditkartenverträge, die einen Versicherungsschutz beinhalten, aus dem Anwendungsbereich von IFRS 17 auszuschließen, wenn das Unternehmen bei der Preisgestaltung des Kreditkartenvertrags das mit einem einzelnen Kunden verbundene Versicherungsrisiko nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagene Regelung soll verbindlichen Charakter haben und kein Wahlrecht darstellen. Der Emittent würde in der Folge die Regelungen des

IFRS 9 anwenden, unabhängig davon, ob der mit der Kreditkarte verbundene Versicherungsschutz gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben ist oder vertraglich vereinbart wurde.

### **Bewertungsänderungen**

Folgende Änderungen zur Bewertung von Versicherungsverträgen werden vorgeschlagen:

- Zuordnung der Anschaffungskosten eines Versicherungsvertrags auch auf zu erwartende zukünftige Vertragsverlängerungen, einschließlich eines Werthaltigkeitstests für diese aktivierten Anschaffungskosten,
- Zurechnung der Servicemarge (abgegrenzter Gewinn) auch zu Dienstleistungen im Zusammenhang mit Investment services, sowohl für Verträge die nach dem *Variable Fee Approach* abgebildet werden, als auch für andere Verträge mit einem *Investment Return Service*, die nach dem allgemeinen Modell bilanziert werden,
- Erfassung eines Ertrags aus proportionalen Rückversicherungsverträgen bei Erstansatz, wenn die zugrundeliegenden Verträge belastend sind (einschließlich einer Definition dessen, was als proportionaler Rückversicherungsvertrag gilt),
- Änderung der Ausweisebene von Gruppen von Versicherungsverträgen zu Portfolien von Versicherungsverträgen,
- Ausweitung der Risikominderungsoption beim *Variable Fee Approach* auf finanzielle Risiken in Rückversicherungsverträgen.
- Zusätzliche Erleichterungen im Übergangszeitpunkt für erworbene Versicherungsverträge und Risikominderung beim *Variable Fee Approach*.

### **Aspekte, die nicht geändert werden**

Zu den Bedenken und Herausforderungen bei der Implementierung für die der IASB eine Änderung des IFRS 17 nicht für notwendig erachtet, gehören: das Aggregationslevel, zu berücksichtigende Zahlungsströme im Zusammenhang mit einem gehaltenen Rückversicherungsvertrag, Wahlrecht zur Erfassung von Finanzerträgen im Zusammenhang mit Versicherungen im sonstigen Periodenergebnis, rechnungslegungsbezogene Schätzungen in Zwischenabschlüssen und *mutual entities*, die Versicherungsverträge ausgeben.

### **Wann sind die Änderungen anzuwenden?**

Der veröffentlichte Entwurf hat eine kürzere als die normale Kommentierungsfrist, die am 25. September 2019 endet. Der vorgeschlagene Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der geänderte Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 17, d. h. Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Ein Unternehmen, das sich für eine vorzeitige Anwendung von IFRS 17 entscheidet, müsste die Änderungen gleichzeitig anwenden.

## Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



### **Guido Fladt**

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



### **Andreas Bödecker**

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



### **Peter Flick**

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



### **Karsten Ganssaug**

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@pwc.com)



### **Dr. Sebastian Heintges**

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



### **Alexander Hofmann**

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Köln  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@pwc.com](mailto:alexander.hofmann@pwc.com)



### **Dr. Bernd Kliem**

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

---

## Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über den folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/national-office](http://www.pwc.de/national-office).

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.